

## **Entschädigungssatzung der Stadt Griesheim**

-----

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim am 09. November 2017 folgende Entschädigungssatzung beschlossen, die durch die 1. Änderungssatzung vom 18.06.2021 geändert wurde:

### **§ 1**

#### **Verdienstaussfall**

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte, Mitglieder des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige haben wenn ihnen, trotz § 35a Absatz 4 HGO, nachweisbar ein Verdienstaussfall entsteht, für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Fraktion (inklusive Klausurtagungen), des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind sowie auf Dienstreisen, einen Anspruch auf Ersatz des Dienstaussfalls.
- (2) Der erforderliche Nachweis eines Verdienstaussfalls muss im Einzelfall gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher geführt werden. Dabei sind Grund und Höhe anzugeben.
- (3) Hausfrauen und Hausmänner erhalten auf Antrag entsprechend § 27 Absatz 1 Satz 3 HGO anstelle eines Verdienstaussfalls pro Sitzung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25 Euro. Alle Personen, die keiner selbständigen oder abhängigen Beschäftigung nachgehen, bzw. eine Rente oder eine Pension beziehen, gelten als Hausfrau bzw. Hausmann im Sinne dieser Regelung.
- (4) Gemäß §27 I HGO erhalten Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 25,00 Euro. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 250,00 EURO nicht übersteigen.
- (5) Auf Antrag sind ebenfalls erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur notwendigen Betreuung von Angehörigen während der Ausübung des Ehrenamts entstehen, zu

ersetzen. Diese sind vierteljährlich beim Parlamentarischen Büro einzureichen.

- (6) Als Verdienstausfall werden bei ganztägigen Sitzungen, Besichtigungen oder Klausurtagungen 8 Stunden, bei halbtägigen 4 Stunden ersetzt.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte, Mitglieder des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 22 Euro.
- (2) Stadtverordnete, die eine andere Stadtverordnete oder einen anderen Stadtverordneten als Mitglied eines von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschusses bei der Beratung eines einzigen Tagesordnungspunktes wegen eines Interessenwiderstreits vertreten, erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld nach Absatz 1.
- (3) Sind während einer Ausschusssitzung Stadtverordnete einer Fraktion wegen eines Interessenwiderstreits gehindert, an der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte mitzuwirken, so wird nur einer oder einem Stadtverordneten für die Vertretung im Einzelfall nur einmal ein Sitzungsgeld nach Absatz 1 gezahlt.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/ Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeirats-wahlen und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 30 Euro.

**§ 3****Aufwandsentschädigung für Funktionsträger**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 erhalten für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
  - a) 100 Euro die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher,
  - b) 25 Euro die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers,
  - c) 25 Euro die Ausschussvorsitzenden,
  - d) 100 Euro die Fraktionsvorsitzenden,
  - e) 100 Euro die ehrenamtliche Erste Stadträtin oder der ehrenamtliche Erste Stadtrat,
  - f) 50 Euro die ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte
  - g) 50 Euro die/ der Vorsitzende der Baukommission, sofern dies kein hauptamtliches Magistratsmitglied ist.
- (2) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die besondere Funktion angetreten wird. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Funktion endet.
- (3) Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden und die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld von 35 Euro.
- (4) Werden mehrere Funktionen wahrgenommen, für die Anspruch auf Erhöhung nach Absatz 1 besteht, so stehen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Im Falle der tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird für die angeordnete Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von 90 Euro für Vertretung in Folge ab dem 3. Vertretungstag, ansonsten 45 Euro je angefangenen Kalendertag gewährt.
- (6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 45 Euro.
- (7) Mandatsträger die auf die Bereitstellung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichtet haben und mit ihren eigenen Endgeräten an der „Digitalen Gremienarbeit“ teilnehmen, erhalten zur Abgeltung ihres erhöhten Aufwands eine monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 €.

**§ 4****Fraktionssitzungen**

- (1) Für die Teilnahme an Fraktions-, Fraktionsvorstands- und Fraktionsarbeitskreissitzungen erhalten Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte neben dem Ersatz des Verdienstausfalles nach § 1 als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 2 Absatz 1.
- (2) Eine ganztägige Sitzung von 8 Stunden gilt als zwei ersatzpflichtige Fraktionssitzungen.
- (3) Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Sitzungen wird auf 35 pro Jahr und 2 pro Kalendertag begrenzt.

**§ 5****Klausurtagungen**

- (1) Jede Fraktion kann nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher außerhalb der Stadt Griesheim, aber innerhalb des Bundesgebietes, Klausurtagungen in einem Umfang von maximal drei Tagen pro Jahr durchführen.
- (2) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalles (§ 1) werden Fahrkosten nach hessischem Reisekostengesetz bis zu einer Entfernung von höchstens 250 Kilometer von der Stadt Griesheim erstattet.
- (3) Zusätzlich werden für Klausurtagungen grundlegende Kosten wie Übernachtung, Verpflegung und Tagungspauschalen in angemessenem Umfang übernommen. Dieser bemisst sich nach den Kosten eines durchschnittlichen Tagungshotels und wird vom Ältestenrat durch Nennung eines aktuellen Richtwerts festgelegt. Die voraussichtlichen Kosten sind bei Beantragung der Klausurtagung anzuzeigen und gelten bei Genehmigung der Klausurtagung in dieser Höhe als angemessen.
- (4) Sofern keine anderen Regelungen bestehen, gelten für die Abrechnung der Klausurtagungen die Bestimmungen des Hessischen Reisekostenrechts.
- (5) Jeder Tag einer Klausurtagung gilt als eine ersatzpflichtige Fraktionssitzung im Sinne des § 4 Absatz 1.

## **§ 6 Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte, Mitglieder des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige neben dem Ersatz des Verdienstausfalles nach § 1 die Erstattung der angefallenen Fahrt- und Reisekostennach dem Hessischen Reisekostengesetz.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Dienstreise genehmigt hat. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.
- (3) Dienstreisen von Stadträtinnen und Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt.
- (4) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder kommunalpolitischen Tagungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Absatz 1 entsprechend

## **§ 7 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach den §§ 1 bis 2 und 6 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres beim Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

## **§ 8 Abrechnung**

- (1) Alle Entschädigungen, ausgenommen die nach § 3 Absatz 6, werden vierteljährlich nachträglich abgerechnet und ausgezahlt.
- (2) Die Anwesenheit in den Sitzungen wird durch Eintrag in Listen und Unterzeichnung durch die ehrenamtlich Tätige oder den ehrenamtlich Tätigen oder durch Bestätigung der Schriftführerin oder des Schriftführers oder der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Organs oder Gremiums nachgewiesen.
- (3) Die oder der als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandte ehrenamtlich Tätige hat die Entschädigungsleistungen innerhalb

einer Ausschlussfrist von einem Jahr, die mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung beginnt, beim Magistrat zu beantragen, sofern nicht aufgrund einer sonstigen Entschädigungssatzung Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und einer Aufwandsentschädigung besteht.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Griesheim vom 14. Juli 2006 außer Kraft.

Griesheim, den 10. November 2017  
Der Magistrat

Geza Krebs-Wetzl  
Bürgermeister

- Änderungssatzung vom 18.06.2021 beschlossen am 17.06.2021 in Kraft ab 01.07.2021